

Kreisverwaltung Alzey-Worms

**Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)
„Windschutzstreifen Erbes-Büdesheim“
Kreis Alzey-Worms
vom 2. November 1988**

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) — zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Windschutzstreifen Erbes-Büdesheim“.

§ 2

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt Teile der Gemarkung Erbes-Büdesheim und liegt innerhalb der Fluren 1 bis 9 auf einem mindestens 3 m breiten Gehölzstreifen in artgemäßer Ausprägung. Im einzelnen verläuft der geschützte Landschaftsbestandteil wie folgt:

In der Flur 1 verläuft der Gehölzstreifen östlich der gesamten Wegeparzelle 316. Innerhalb der Flur 2 liegt der Geschützte Landschaftsbestandteil nördlich der Wegeparzelle 48 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 46 und 47, östlich der Wegeparzelle 46 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 43 und 48, westlich der Wegeparzelle 46 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 48 und im Südosten 59 der Flur 9, südlich der Wegeparzelle 43 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 46 und 41, östlich der Wegeparzelle 41, südlich der Wegeparzelle 40, westlich der Wegeparzelle 39 innerhalb der Grenze zu der Wegeparzelle 101 der Flur 3 und bis zu 40 m nördlich der Einmündung der Wegeparzelle 40 in der Flur 2.

Innerhalb der Flur 3 verläuft der Geschützte Landschaftsbestandteil östlich der Wegeparzelle 102 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 101 und 35, südlich der Wegeparzelle 101 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 102 und 124 sowie den Grenzpunkten zu den Wegeparzellen 99 und 58, nördlich der Wegeparzelle 124 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 101 und 102, südwestlich der Wegeparzelle 102 innerhalb des Grenzpunktes zu der Wegeparzelle 99 bis an das Ende der nach Westen abbiegenden Aufweitung des Gehölzstreifens, die sich hier ausgenommen eines 4 m breiten befahrbaren Fahrstreifens ausdehnt. Des weiteren verläuft der Gehölzstreifen westlich der Wegeparzelle 99 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 95 und 101, entlang der Grabenparzelle 125 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 99 und 128.

Im Bereich der Flur 4 liegt der Geschützte Landschaftsbestandteil westlich der Wegeparzelle 227 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 222 und 99 (Flur 2), südlich der Straßenparzelle 220 innerhalb der Grenzpunkte zu der Straßenparzelle 275 (Flur 1) und der Wegeparzelle 310 (Flur 1), westlich der Wegeparzelle 228 innerhalb der Grenzpunkte zu der Straßenparzelle 220 und der Wegeparzelle 225, östlich der Wegeparzelle 228 vom Grenzpunkt zur Wegeparzelle 225 bis zu der Grabenparzelle 258, entlang der Grabenparzelle 258 innerhalb der Grenzpunkte zu der Grabenparzelle 125 (Flur 3) bis zu 40 m östlich der Wegeparzelle 230, auf einer Länge von ca. 150 m entlang der Grabenparzelle 258 vom Grenzpunkt der Wegeparzelle 249 ausgehend nach Nordwesten; der Gehölzstreifen verläuft weiter entlang der Grabenparzelle 257, östlich der Wegeparzelle 250 innerhalb der Grenzpunkte zu der Wegeparzelle 232 und der Grabenparzelle 258, westlich der Wegeparzelle 250 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 253 und 232, südlich der Wegeparzelle 253 innerhalb der Grenzpunkte zu der Wegeparzelle 250 und der westlichen Flurstücksgrenze 207, östlich der Wegeparzelle 246, südlich der Wegeparzelle 239 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 181 und 238/1, nordöstlich der Wegeparzelle 238/1 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 239 und 234, nördlich der Wegeparzelle 234 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 238/1 und 114, wobei sich die Windschutzhecke zwischen den Wegeparzellen 259 und 114 auf eine, von der Wegeparzelle 234 ausgehend, 45 m breite Fläche ausdehnt. Innerhalb der Flur 5 verläuft der Geschützte Landschaftsbestandteil südlich der Wegeparzelle 167, östlich der Wegeparzellen 181 und 183, südlich der Wegeparzelle 247, südlich der Straßenparzelle 160 zwischen dem nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 64 und der Einmündung der Wegeparzelle 166, nördlich der Wegeparzelle 186, östlich der Wegeparzelle 185 innerhalb der Grenzpunkte zu der Wegeparzelle 186 und der Flurgrenze. Weiterhin verläuft der Gehölzstreifen westlich der Wegeparzellen 190 und 193 bis zur Flur 6, westlich der Wegeparzelle 316 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 192 und 189 (Flur 8) und entlang der Grabenparzelle 206 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 207 und 198.

Im Bereich der Flur 6 liegt der Geschützte Landschaftsbestandteil westlich der Wegeparzellen 54, 52 und 3, südlich der Wegeparzelle 48 und nördlich der Wegeparzelle 189/4.

Innerhalb der Flur 7 verläuft der Geschützte Landschaftsbestandteil östlich der Wegeparzelle 61, westlich der Wegeparzellen 51, 53 und 54, südlich der Wegeparzelle 58 sowie nördlich der Wegeparzelle 55.

Im Bereich der Flur 8 verläuft der Geschützte Landschaftsbestandteil östlich der Wegeparzelle 186, westlich der Wegeparzelle 183 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 160 und 197, östlich der Wegeparzelle 183 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 177 und 164, nördlich der Wegeparzelle 197, östlich der Wegeparzelle 185 sowie westlich der Wegeparzellen 190 und 173. Des weiteren gehört zu dem geschützten Landschaftsbestandteil innerhalb der Flur 8 ein Gehölzdreieck sowie ein 25 m langer in Nordsüdrichtung verlaufender Gehölzstreifen, die sich im westlichen Endteil der Wegeparzelle 161 befinden und durch einen 3 m breiten Fahrstreifen getrennt bzw. umgeben werden. Innerhalb des westlichen Wegeparzellendreiecks 165, ausgenommen einer allseitigen 3 m breiten Fahrspur, und westlich entlang der Grabenparzelle 196 setzt sich der geschützte Landschaftsbestandteil fort.

Innerhalb der Flur 9 liegt der Geschützte Landschaftsbestandteil westlich der Wegeparzelle 68 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 166 und 66, östlich der Wegeparzelle 68 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 66 und 65, nördlich der Wegeparzelle 64 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 68 und 63, östlich der Wegeparzelle 63, westlich der Wegeparzelle 60, südlich der Wegeparzelle 59, östlich der Wegeparzelle 57, westlich der Wegeparzelle 58 und südlich der Wegeparzelle 101 innerhalb der Grenzpunkte zu den Wegeparzellen 124 und 39 (Flur 2).

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Windschutzstreifen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
5. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
6. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
7. die Anwendung von Bioziden oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern,
8. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen,
9. das Beseitigen oder Bestandsschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,
10. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
11. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder

- vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
12. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 13. die Errichtung von jagdlichen Anlagen aller Art,
 14. das mutwillige Beunruhigen von wildlebenden Tieren, das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang, das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten, das Fotografieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die Störung des Brutablaufes oder der Jungenaufzucht auf andere Weise.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind zur ordnungsgemäßen Bestandspflege an Bäumen und Sträuchern,
2. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen, die zur Erhaltung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung erforderlich sind,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang mit den Einschränkungen des § 4
4. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen, die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms, im Falle des § 4 Nr. 8 und 11 von der Oberen Landespflegebehörde erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

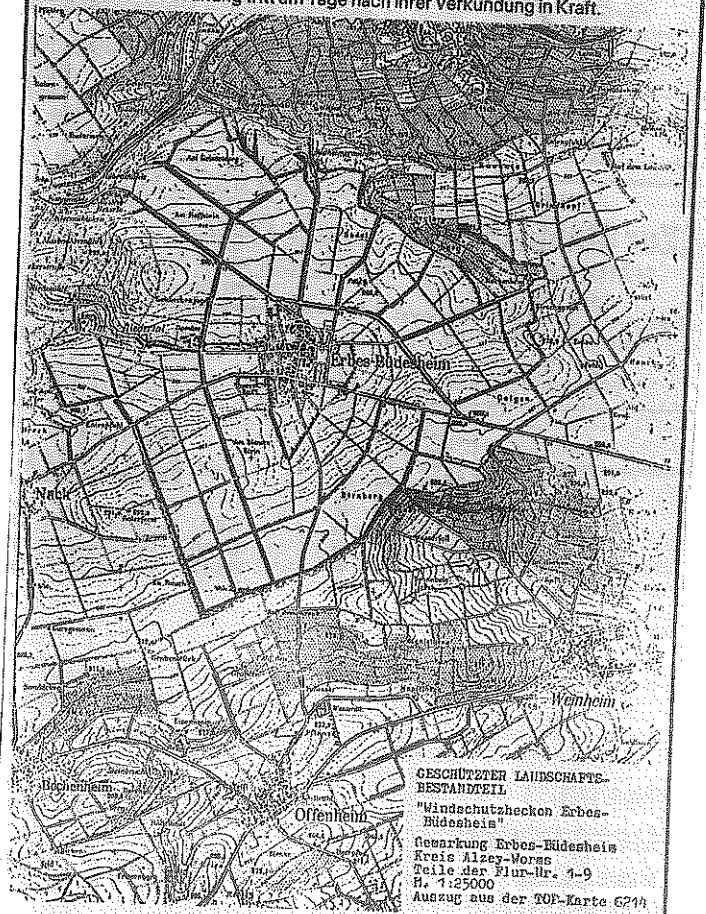
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle abgelagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 6 die derzeitige Nutzung ändert,
- § 4 Nr. 7 Biozide anwandelt oder organischen Dünger oder Mineraldünger einbringt,
- § 4 Nr. 8 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen, ausbringt,
- § 4 Nr. 9 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
- § 4 Nr. 10 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 11 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 12 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 4 Nr. 13 jagdliche Anlagen aller Art errichtet,
- § 4 Nr. 14 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, ihnen oder ihren Entwicklungsstadien nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetiere und Vögel im Nestbereich oder am Bau fotografiert oder filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



Alzey, 2. November 1988

unmaßstäbliche Verkleinerung
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Schrader, Landrat